



Allgemeine Regeln

Inhalt

1. Was ist ein Interreg-Projekt?	3
2. Was wird gefördert?	3
3. Wie wird gefördert?	3
3.1. Förderperiode und Projektlaufzeit	3
3.2. Erstattungsprinzip	4
4. Wer wird gefördert?	4
4.1. Leadpartnerprinzip	5
4.1.1. Wer kann Leadpartner sein?	6
4.2. Netzwerkpartner (ohne Förderung)	6
4.3. Beteiligung dänischer Clusterorganisationen	7
5. Antragsfristen	7
5.1. Antragsverfahren	7
5.2. Wie erfolgt die Entscheidung?	8
5.3. Wann kann ein Projekt starten?	8
6. Leadpartnervertrag und Partnerschaftvereinbarung	9
7. Projektdurchführung	10
8. Langfristige Verankerung von Ergebnissen	10
9. Sprache	11
10. Das Programmgebiet	11
11. Programmakteure	12
11.1. Interreg-Ausschuss	12
11.2. Interreg-Administration	13
11.2.1. Aufgaben der Interreg-Verwaltungsbehörde	13
11.2.2. Aufgaben des Interreg-Sekretariats	13
11.2.3. First-Level-Prüfer entfallen	14
11.2.4. Prüfbehörde	14
12. Das Programm: Prioritäten und spezifische Ziele	14
12.1. Priorität 1: Eine innovative Region	15
12.1.1. P1 Spezifisches Ziel 1 (1.1): Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	15
12.1.2. Liste der förderfähigen Maßnahmen (1.1)	16
12.2. Priorität 2: Eine grüne Region	17
12.2.1 P2 Spezifisches Ziel 1 (2.1): Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)	18
12.2.1. Liste der förderfähigen Maßnahmen (2.1)	18

12.2.2.	P2 Spezifisches Ziel 2 (2.2): Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	19
12.2.3.	Liste der förderfähigen Maßnahmen (2.2)	19
12.2.4.	P2 Spezifisches Ziel 3 (2.3): Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	20
12.2.5.	Liste der förderfähigen Maßnahmen (2.3)	21
12.3.	Priorität 3: Eine attraktive Region	21
12.3.1.	P3 Spezifisches Ziel 1 (3.1): Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung	22
12.3.2.	Liste der förderfähigen Maßnahmen (3.1)	22
12.3.3.	P3 Spezifisches Ziel 2 (3.2): Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen	23
12.3.4.	Liste der förderfähigen Maßnahmen (3.2)	24
12.4.	Priorität 4: Eine funktionelle Region	25
12.4.1.	P4 Spezifisches Ziel 1 (4.1): Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen	25
12.4.2.	Liste der förderfähigen Maßnahmen (4.1)	25
12.4.3.	P4 Spezifisches Ziel 2 (4.2): Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern	26
12.4.4.	Liste der förderfähigen Maßnahmen (4.2)	27
13.	Das Programm: Die Querschnittsziele	27
13.1.	Nachhaltigkeit	28
13.2.	Gleichstellung und Antidiskriminierung	28
13.3.	Sprache und interkulturelle Kompetenz	28
13.4.	Digitalisierung	28
14.	Das Programm: Die Fördermittel	29
15.	Rechtliche Grundlagen	29

Dieses Dokument beschreibt die Allgemeinen Förderbedingungen und das Programm Interreg Deutschland-Danmark. Es nimmt Bezug auf weitere Programmdokumente und spezifische Regeln und verweist an geeigneter Stelle darauf.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Vergleichbarkeit der deutschen und dänischen Textversionen wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Was ist ein Interreg-Projekt?¹

Sie haben besondere Herausforderungen und Möglichkeiten in der deutsch-dänischen Förderregion identifiziert, die Sie nur gemeinsam mit anderen lösen können? Dann kann Interreg Deutschland-Danmark Ihnen bei der Umsetzung in einem Projekt und mit einer max. Förderquote von 65% helfen. Ihr Projekt muss dazu deutsche und dänische Partner in eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit einbeziehen. Auf diese Weise müssen Sie einen grenzüberschreitenden Mehrwert verfolgen. Sie können außerdem nur solche Aktivitäten und Ziele umsetzen, die gegenüber den Pflichtaufgaben Ihrer Einrichtung additionell, kurz gesagt: zusätzlich, sind und sich mit den thematischen Prioritäten und spezifischen Zielen des Programms decken (s.a. Kap. 12):

Priorität 1 – Eine innovative Region

Priorität 2 – Eine grüne Region

Priorität 3 – Eine attraktive Region

Priorität 4 – Eine funktionelle Region.

Die Projektpartner müssen innerhalb ihrer Projektpartnerschaft einen Leadpartner (s.a. Kap. 4.1) bestimmen. Der Leadpartner ist der federführende Partner eines Projekts und übernimmt besondere Verantwortung und Aufgaben.

2. Was wird gefördert?

Das Programm richtet sich grundsätzlich an Projekte mit immateriellen und nicht produktiven Investitionen innerhalb der Prioritäten und spezifischen Ziele des Programms (Kap.12). Infrastrukturinvestitionen und Grundlagenforschung werden im Programm nicht gefördert.

3. Wie wird gefördert?

Projekte erhalten einen Zuschuss zu den durchgeführten Projektaktivitäten. Die Förderquote für Projekte beträgt max. 65%. Bitte beachten Sie, dass von der Regel abweichende Förderquoten, die zwischen den Projektpartnern vereinbart werden, ausschließlich in der Partnerschaftsvereinbarung geregelt werden müssen.

3.1. Förderperiode und Projektlaufzeit

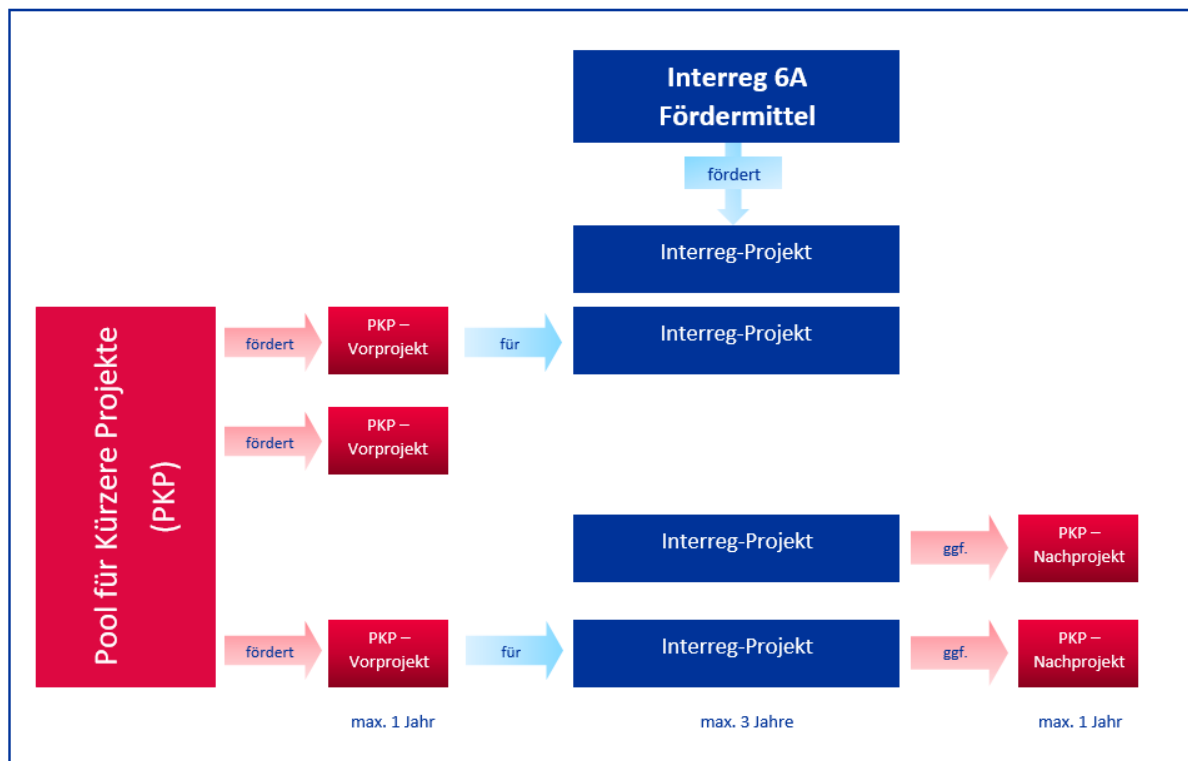
Projekte können bis 31.12.2029 durchgeführt werden. Die Projektlaufzeit beträgt regelmäßig max. 36 Monate zuzüglich einer Nachlaufzeit (s. Dokument „Förderfähige Kosten, Projektbudget und Finanzierung“, Kap. 2.4.4, downloadbar wie alle Dokumente auf unserer Homepage) von 3 Monaten für die letzte Abrechnung.²

Sie können auch kürzere Projekte durchführen. Regulär werden kürzere Projekte unter erleichterten Bedingungen voraussichtlich ab 1. Quartal 2023 im Pool für Kürzere Projekte (PKP)

¹ Für Kleinprojektefonds i.S.v. Art. 25 VO (EU) 2021/1059 gelten spezifische Bestimmungen, s. [dazu Homepage](#).

² Zusätzlich sind Ergebnisindikatoren (s.a. Dokument „Programmindikatoren“) ein Jahr nach Projektende zu berichten.

beantragt und abgewickelt. Es ist möglich, kürzere Projekte mit (Haupt-)Projekten zu verbinden. Näheres dazu finden Sie [auf unserer Homepageunterseite der PKP](#).



Projektabaukasten: Verbindung von Hauptprojekten mit kürzeren Projekten aus dem Pool für Kürzere Projekte

3.2. Erstattungsprinzip

Für alle Projektausgaben gilt das Erstattungsprinzip. Die Projektpartner müssen deshalb alle Kosten vorfinanzieren. Die Erstattung aus Programmmitteln erfolgt erst auf Basis der periodisch einzureichenden Auszahlungsanträge (s.a. Dokument „Fortschrittskontrolle: Berichte und Auszahlungsanträge“). Mit einer Vorfinanzierung von mindestens 10 Monaten sollten Sie bei Ihrer Liquiditätsplanung rechnen.

Reichen die gerade verfügbaren Programmmittel nicht aus, um Auszahlungen an die Projekte zu tätigen, kann es in Ausnahmen zu weiteren Verzögerungen kommen. Die Mittel müssen dann zunächst von der Verwaltungsbehörde bei der EU-Kommission beantragt werden.

4. Wer wird gefördert?

Für alle Partner gilt: Förderung können Projektpartner auf deutscher und dänischer Seite erhalten. Es gelten teilweise unterschiedliche nationale Gesetzgebungen.

Projektpartner müssen grundsätzlich:

- eine juristische Person des öffentlichen oder des Privatrechts sein (oder in Deutschland auch: OHG, KG)
- die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts haben

- einen Standort innerhalb des Programmgebiets haben (sehen Sie unsere Programmregion hier).

Haben Sie Ihren **Standort außerhalb unseres Programmgebiets**? Dann gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- Innerhalb der Programmregion finden sich keine Projektpartner, die die Aktivitäten realisieren können und wollen ODER
- Für die erfolgreiche Umsetzung der Projektergebnisse ist der Projektpartner außerhalb der Programmregion strategisch notwendig.

Wer kann nicht gefördert werden?

- Privatpersonen
- Politische Parteien
- Einzelunternehmer (e.K. in Deutschland, enkeltmandsvirksomheder in Dänemark)
- GbR (Deutschland)

Bitte nehmen Sie in Zweifelsfällen frühzeitig Kontakt zum Interreg-Sekretariat auf, um die Förderfähigkeit Ihrer Einrichtung zu klären.

4.1. Leadpartnerprinzip

Die Projektpartner müssen innerhalb ihrer Projektpartnerschaft einen Leadpartner bestimmen.

Der Leadpartner ist der federführende Partner eines Projekts. Er übernimmt besondere Aufgaben und Verantwortung innerhalb des Projekts:

- **Projektentwicklung und Antragstellung:** Der Leadpartner übernimmt die federführende Ausarbeitung des Antragsentwurfs und die Koordination der Beiträge aller Partner, sowie des finalen Antrags und reicht diesen ein. Alle Partner müssen dennoch an der Projektentwicklung aktiv beteiligt und mit dem geplanten Vorhaben und ihren dort enthaltenen Aufgaben einverstanden sein.
- **Verträge:** Der Leadpartner unterzeichnet den Leadpartnervertrag (Kap. 6) mit der Verwaltungsbehörde und schließt einen Partnerschaftsvertrag (Kap. 6) mit den Projektpartnern.
- **Durchführung:** Der Leadpartner trägt gegenüber dem Programm die übergeordnete Verantwortung für die Projektdurchführung, übernimmt die Koordinationsaufgaben, u.a. auch die Steuerung des Projekts. Dennoch müssen alle Partner eine aktive Rolle im Projekt einnehmen. Alle Partner sind für ihre Aufgaben in den Teilzielen und Meilensteinen und ihre Kosten und Kofinanzierung selbst verantwortlich.
- **Kommunikation mit der Interreg-Administration:** Die Kommunikation zwischen Projekt und Programmverwaltung läuft über den Leadpartner, der die Informationen dann an die

anderen Projektpartner weitergeben muss. Nur in Ausnahmefällen (d.h. bei individuellen Problemen) kommuniziert die Interreg-Administration direkt mit Projektpartnern. Die Kommunikation erfolgt in der Regel in der Sprache des Leadpartners.

- Fortschrittsberichte und Auszahlungsanträge: Der Leadpartner stellt auf Basis der geprüften Kostenaufstellungen aller Projektpartner im Datenaustauschsystem fristgerecht die Auszahlungsanträge des Projekts. Für die eigenen Kosten und die rechtzeitige Übermittlung ins Datenaustauschsystem sind alle Projektpartner selbst verantwortlich. Der Leadpartner reicht zudem fristgemäß Fortschritts-, Abschluss- und Ergebnisindikatorbericht (downloadbar wie [alle Dokumente auf unserer Homepage](#)) im Datenaustauschsystem ein. Auch dafür müssen die Projektpartner ihre Beiträge rechtzeitig dem Leadpartner zur Verfügung stellen.
- Auszahlung: Der Leadpartner erhält von der Verwaltungsbehörde den gesamten Auszahlungsbetrag für eine Abrechnung und ist verpflichtet, die jeweiligen Anteile in vollem Umfang und schnellstmöglich an die anderen Projektpartner zu überweisen.
- Unregelmäßigkeiten und Rückforderungen: Sollte es bei einem Projektpartner zu Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung der Fördermittel kommen, haftet jeder Partner selbst. Eine eventuelle Rückzahlungsaufforderung der Verwaltungsbehörde geht jedoch immer an den Leadpartner, der den entsprechenden Betrag dann direkt bei dem betroffenen Projektpartner einfordern muss.

4.1.1. Wer kann Leadpartner sein?

Für Leadpartner gelten aufgrund der besonderen Verantwortung und des zusätzlichen Ressourcenaufwands zusätzlich zu den Anforderungen an jeden Projektpartner folgende Voraussetzungen:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts ODER
- juristischen Personen des Privatrechts, sofern sie (festgeschrieben in einer z.B. Satzung)
 - überwiegend öffentlich-rechtlich finanziert oder kontrolliert werden und überwiegend Aufgaben des Allgemeininteresses wahrnehmen ODER
 - gemeinnützige (Non-profit) Organisationen sind, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht-gewerblicher Art wahrnehmen.
- Der Leadpartner muss im Programmgebiet (Kap. 10) ansässig sein.
- Der Leadpartner verfügt über die technischen, finanziellen und administrativen Möglichkeiten für die besonderen Aufgaben. Dazu zählt auch der Einsatz von genügend personellen Ressourcen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Partner die Anforderungen erfüllt, erfolgt in Einzelfallbetrachtung.

4.2. Netzwerkpartner (ohne Förderung)

Netzwerkpartner bringen Erfahrung und Know-How in das Projekt ein, ohne einen Zuschuss zu erhalten. Sie haben damit auch nicht die administrativen Verpflichtungen, die die geförderten Partner einhalten müssen.

Auch Netzwerkpartner werden im Projektantrag benannt und ihre Rolle, ihr Beitrag und Bezug zum Projekt beschrieben. Die Beschreibung soll plausibel und mit klarem Bezug auf die Projektziele und -aktivitäten sein und sich nicht allein auf eine allgemeine Interessenbekundung beschränken. Jeder Netzwerkpartner sollte die Angaben im Antrag durch einen unterzeichneten Letter of Intent bestätigen, der mit dem Projektantrag im Datenaustauschsystem eingereicht wird.

Ein Rechtserwerb an den Projektergebnissen ist Ihnen als Netzwerkpartner allerdings nicht möglich. Wollen Sie Dienstleistungen oder ähnliche Aufträge für das Projekt erbringen, müssen die Projektpartner Vergaberegeln und das Armlängenprinzip beachten.

4.3. Beteiligung dänischer Clusterorganisationen

Beantragen dänische Akteure Förderung für Aktivitäten, die thematisch zu einem/r oder mehreren der Technologiebereiche oder Stärkenpositionen gehören, die in der Strategie „Strategi for erhvervsfremme i Danmark 2020 – 2023“ benannt sind, müssen sie sich vergewissern, dass ihr Projekt nicht der aktuellen Konsolidierung der Clusterlandschaft entgegenarbeitet. Dies kann beispielsweise gesichert werden, indem die nationale Clusterorganisation als Projektpartner teilnimmt. Es kann außerdem erreicht werden, indem eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der relevanten Clusterorganisation geschlossen wird oder ihr eine Beteiligung in der Lenkungsgruppe des Projekts angeboten wird.

5. Antragsfristen

Projektanträge können zu festgelegten Fristen im Programm eingereicht werden. Hierzu werden in der Regel für ein Kalenderjahr die Fristen festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht. Üblicherweise gibt es zwei Antragsfristen pro Jahr und darauf folgend wird einige Monate später der Interreg-Ausschuss in seinen Sitzungen über die Bewilligung von Projekten beraten und entscheiden. Insbesondere zum Programmende, wenn die Programmmittel knapper werden, kann es auch zu abweichenden Fristen kommen. Auf unserer Homepage unter „[Unsere Antragsfristen](#)“ finden Sie immer die nächste Frist.

5.1. Antragsverfahren

Um Ihre Antragsphase so reibungslos wie möglich zu gestalten, nehmen Sie bitte möglichst frühzeitig Kontakt mit dem [Interreg-Sekretariat](#) auf. Das Sekretariat berät Sie, inwieweit Ihre Projektidee ins Programm und zu seinen Zielen passt. Der Kontakt kann zu dem Zeitpunkt bereits über den späteren Leadpartner erfolgen, das ist aber nicht zwingend (Kap. 4.1: Leadpartnerprinzip).

Bevor überhaupt ein vollständiger Projektantrag eingereicht werden kann, **sind Sie verpflichtet, für das Vorhaben eine Projektskizze einzureichen** ([Link zur Projektskizze](#)). In der Projektskizze beschreiben Sie in Kurzform Ihr geplantes Projekt und geben an, mit welchen Partnern Sie zusammenarbeiten wollen. Schon zu diesem Zeitpunkt sollten Sie relevante Partner so weit wie möglich einbezogen und an der Planung des Projektes beteiligt haben, damit deren Interessen und Kompetenzen schon so gut wie möglich berücksichtigt werden.

Anhand der Informationen in der Projektskizze gibt Ihnen das Interreg-Sekretariat eine erste Einschätzung dazu, ob die Idee und die Projektpartner grundsätzlich förderfähig sind und ob die Idee zur Zielerfüllung des Programms beiträgt.

Danach können Sie mit der Antragsstellung fortfahren. Jetzt gilt es, ihre Idee auszugestalten und dabei auch in Teilziele und Meilensteine zu strukturieren. Beachten Sie bei der Ausarbeitung des Antrags die Antragsfristen. Die Antragseinreichung erfolgt vollständig über das Datenaustauschsystem. Hierfür benötigen Sie einen Zugang zum System. Folgen Sie dafür dem Link auf der Homepage (Verknüpfung folgt). Wie Sie einen Antrag im System eintragen, wird in folgender Anleitung beschrieben: [Anleitung folgt](#). Eine Übersicht darüber, welche förderrechtlichen Anforderungen und Bewertungskriterien gelten, finden sie hier: Dokument „Förderfähige Kosten, Projektbudget und Finanzierung“, downloadbar wie [alle Dokumente auf unserer Homepage](#). Beachten Sie, dass die Antragstellung über den Leadpartner erfolgt, jedoch alle Partner jeweils der Projektteilnahme zustimmen und ihre Kofinanzierung bestätigen müssen.

Ist der eingereichte Antrag formell zulässig, prüft und bewertet die Interreg-Administration den Antrag anhand der Bewertungskriterien (s.a. Dokument „Bewertungskriterien und Bewertungsschema“, [Link wie o.g.](#)) und der rechtlichen Anforderungen. Sie erhalten daraufhin eine Rückmeldung zur Einschätzung Ihres Antrags, ggf. auch weitere Rückfragen sowie Empfehlungen, um die Qualität des Antrags zu verbessern. Alle Aspekte werden mit den Antragstellern und dem Sachbearbeiter in einem Beratungsgespräch erörtert. Sie haben dann innerhalb einer festgelegten Frist die Möglichkeit, den Antrag zu überarbeiten, bevor eine abschließende Prüfung stattfindet. Planen Sie auch dafür Zeit ein. Das Ergebnis der Prüfung mündet in eine Beschlussempfehlung für den Interreg-Ausschuss.

5.2. Wie erfolgt die Entscheidung?

Die Entscheidung darüber, ob ein Antrag gefördert wird, trifft der [Interreg-Ausschuss](#) (Kap. 11.1). Der Ausschuss trifft seine Entscheidung auf Basis der formellen Voraussetzungen und der Bewertungskriterien (s.a. Dokument „Bewertungskriterien und Bewertungsschema“, [Link wie o.g.](#)). Der Interreg-Ausschuss kann ein Projekt bewilligen, ablehnen oder zur Überarbeitung zurückweisen. **Auch wenn die Förderkriterien erfüllt sind, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.** **Wurde ein Projektantrag abgelehnt, kann das Projekt im Programm nicht erneut beantragt werden.**

Die Interreg-Administration teilt Ihnen die Entscheidung des Ausschusses mit.

5.3. Wann kann ein Projekt starten?

Nach einer Bewilligung im Interreg-Ausschuss und wenn keine weiteren Bedingungen erfüllt werden müssen, wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen der Leadpartnervertrag (Kap. 6) ausgestellt. Das ist der Vertrag zur Projektdurchführung zwischen der Verwaltungsbehörde bei der IB.SH und dem Leadpartner. Im Innenverhältnis schließen dann die übrigen Partner zusammen mit dem Leadpartner wiederum eine Partnerschaftsvereinbarung (Kap. 6). Beide Verträge sind notwendige Voraussetzung für spätere Auszahlungen des Zuschusses.

Bitte berücksichtigen Sie diesen zeitlichen Ablauf bei der Wahl des Startdatums Ihres Projektes und berücksichtigen Sie außerdem bei der Planung Zeiträume wie Ferienzeiten (diese können in Dänemark und Deutschland unterschiedlich sein) sowie Phasen mit Feiertagen, in denen Aktivitäten nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können.

Ein Beginn auf eigenes Risiko ist nach vorheriger Beantragung nur ausnahmsweise möglich.

6. Leadpartnervertrag und Partnerschaftsvereinbarung

Ihr Projekt wurde durch den Interreg-Ausschuss genehmigt?

Dann kann der Leadpartner (stellvertretend für alle Partner) mit der Verwaltungsbehörde den **Leadpartnervertrag** schließen. Dieser Vertrag bildet die rechtliche Grundlage für die Durchführung Ihres Projekts. Der Leadpartnervertrag hält die grundlegenden Rahmenbedingungen für das Projekt (Projektlaufzeit, Bewilligungsrahmen, Haftungsfragen), Rechte und Pflichten des Leadpartners und der anderen Partner sowie der Interreg-Administration fest. Die gültige Antragsversion und das zugehörige Budget sind Anlage und damit Teil des Leadpartnervertrags. Sie bilden die Referenz für die späteren Prüfungen und Kontrollen im Rahmen der Projektdurchführung. Der Leadpartnervertrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach der Entscheidung im Interreg-Ausschuss im Datenaustauschsystem mittels qualifizierter elektronischer Signatur geschlossen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Leadpartners ist eine papierhafte Vertragsunterzeichnung (im Sinne der Schriftform § 126 Abs. 1 BGB) möglich.

Leadpartnerverträge können nur in Ausnahmefällen geändert werden. Grundsätzlich soll das Projekt wie im Vertrag (samt Antrag) festgehalten durchgeführt werden. Dazu gehört auch, dass alle Partner das Projekt wie beantragt bis zum Ende durchführen.

Für die Regelung der projektinternen rechtlichen Verhältnisse schließt der Leadpartner mit den Projektpartnern eine **Partnerschaftsvereinbarung**. Die Partnerschaftsvereinbarung regelt unter anderem

- die wirtschaftliche Verwaltung der zugewiesenen Fördermittel
- Vorkehrungen für die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge
- Ggf. individuelle Förderquoten der einzelnen Projektpartner, die von der Förderquote auf Projektebene insgesamt (max. 65%) abweichen
- Verteilung des Zuschusses für Vorbereitungskosten (s.a. Dokument „Förderfähige Kosten, Projektbudget und Finanzierung“, Kap. 2.1, downloadbar [wie alle Dokumente auf unserer Homepage](#))

Eine Kopie der unterzeichneten Partnerschaftsvereinbarung laden Sie im Datenaustauschsystem hoch.

Die Mustervereinbarung enthält alle Mindestanforderungen der Partnerschaftsvereinbarung. Über diese Regelungen hinaus können die Partner weitere projektinterne Absprachen und Regeln ergänzen, solange Sie nicht dem anwendbaren Recht widersprechen. Es ist nicht verpflichtend, dieses Muster zu verwenden. Sollten Sie für Ihr Projekt eine individuelle Vereinbarung entwerfen, muss diese aber auch die im Muster beschriebenen Vorgaben der Verordnungen beachten.

Bei genehmigungspflichtigen Änderungen der Partnerstruktur muss auch die Partnerschaftsvereinbarung ergänzt bzw. erneuert werden. Eine aktuelle Partnerschaftsvereinbarung im Datenaustauschsystem ist Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln.

7. Projektdurchführung

Während der Projektdurchführung sind die Projekte verpflichtet, Berichte zum Fortschritt einzureichen, insbesondere in Verbindung mit Auszahlungsanträgen. Ein Projekt ist in mehrere Perioden unterteilt, deren Fortschritt anhand von Meilensteinen geprüft und gemessen wird. Weitere Informationen erhalten Sie in den Anforderungen zu den Fortschrittsberichten und der Fortschrittskontrolle (s. Dokument „Fortschrittskontrolle – Berichte und Auszahlungsanträge“, Link wie o.g.).

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt über den Leadpartner, der die entsprechenden Anteile an die übrigen Partner weiterleitet.

Weitere Informationen zur Projektdurchführung sind den Informationen zu den Projektphasen zu entnehmen.

8. Langfristige Verankerung von Ergebnissen

Das Interreg-Programm erwartet Projekte mit nachhaltigen Ergebnissen. Das betrifft nicht nur die inhaltliche Nachhaltigkeit – u.a. im Sinne der Querschnittsziele des Programms (Kap. 13) -, sondern auch den nachhaltigen Nutzen der Projektergebnisse.

Sie sollen Ihre diesbezüglichen Ansätze im Projektantrag darstellen.

Bitte beachten Sie: Zur nachhaltigen Verankerung eines Projekts gehört auch, dass die Zusammenarbeit zwischen den Partnern nach dem Projektende eigenständig fortgeführt wird. Diese fortführenden Aktivitäten müssen einen Beitrag zu den sogenannten **Ergebnisindikatoren** des Projekts leisten. Im Antrag müssen Sie deshalb nicht nur für die Projektlaufzeit, sondern auch **für einen Zeitraum von einem Jahr nach Projektende** konkrete gemeinsame Aktivitäten einplanen. Diese Aktivitäten liegen außerhalb der Projektlaufzeit und sind nicht förderfähig. Die Zielwerte für die Ergebnisindikatoren müssen Sie ein Jahr nach Projektende an die Interreg-Verwaltung berichten.

Mehr Informationen dazu finden Sie im Dokument „Programmindikatoren“.

Konkrete Ansätze zur Verankerung von Ergebnissen können häufig erst im Projektverlauf ausgearbeitet werden. Trotzdem soll schon Ihr Antrag die strategischen Überlegungen zur Verankerung durch die Projektpartner aufzeigen. Wesentliche Fragestellungen, die dazu in Ihre Planungen einfließen können, sind etwa:

- inwieweit und auf welcher Ebene die Ergebnisse nach Projektabschluss weiterverwendet werden können,
- inwiefern und wie Ergebnisse gegebenenfalls institutionalisiert werden können,
- ob sie auf andere Einheiten, Regionen, Sektoren etc. übertragen werden können,
- inwieweit sie auf Vorarbeiten, Wissen und Erfahrungen aus früheren Vorhaben aufgebaut sind und diese weiterentwickeln,
- ob die Ergebnisse einen Beitrag zu regionalen, nationalen und internationalen Strategien, wie z.B. der Ostseeraumstrategie (s.a. Dokument „Kooperationsprogramm“), leisten.

Die nachhaltige Wirkung des Projekts auf seine Zielgruppen sowie die Projektpartner selbst fließt als ein Kriterium in die Bewertung des Projektantrags ein.

9. Sprache

Die Sprache dient der Kommunikation, ist aber auch ein Schlüssel zum kulturellen Verständnis und Miteinander. Die Programmsprachen sind deshalb Deutsch UND Dänisch, das gilt für alle Dokumente des Programms und die Kommunikation zwischen Projekt und Administration. Der Projektantrag und die Fortschrittsberichte können alternativ auch in englischer Sprache eingereicht werden. Beachten Sie, dass der Antrag in seiner Form Anlage zum Leadpartnervertrag und so bindend für alle Partner wird.

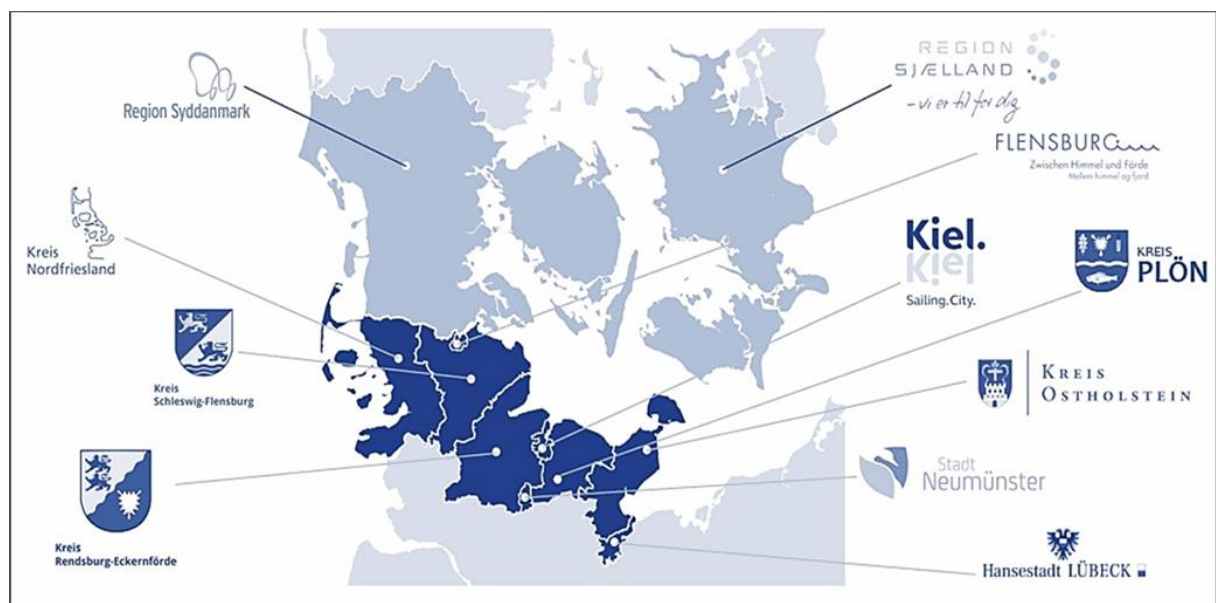
Zur Förderung des kulturellen Verständnisses werden zukünftig verstärkt solche Initiativen der Projekte gefördert, die das interkulturelle Miteinander, z.B. durch Sprachkurse, fördern.

10. Das Programmgebiet

Die deutsch-dänische Zusammenarbeit zwischen den südlichen Teilen Dänemarks und Schleswig-Holsteins hat eine lange Tradition und ist gleichzeitig unterschiedlich ausgeprägt.

Unterstützt wurde die Entwicklung der Grenzregion bereits durch frühere Interreg-Programme. Bis 2013 existierten zwei getrennte Programme, jeweils im westlichen und im östlichen Teil. In Vorbereitung auf die Förderperiode Interreg 5A haben sich die beteiligten Programmpartner frühzeitig entschieden, die Möglichkeiten und Chancen eines größeren, gemeinsamen Programmgebiets zu nutzen. Damit konnten gemeinsame strukturelle, thematische und strategische Schwerpunkte besser umgesetzt und die Region besser positioniert werden.

Das heutige Programmgebiet und damit die Förderregion für Interreg 6A umfasst auf dänischer Seite die Regionen Syddanmark und Sjælland sowie auf deutscher Seite die Kreise Nordfriesland, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg sowie die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster (siehe Abb.).



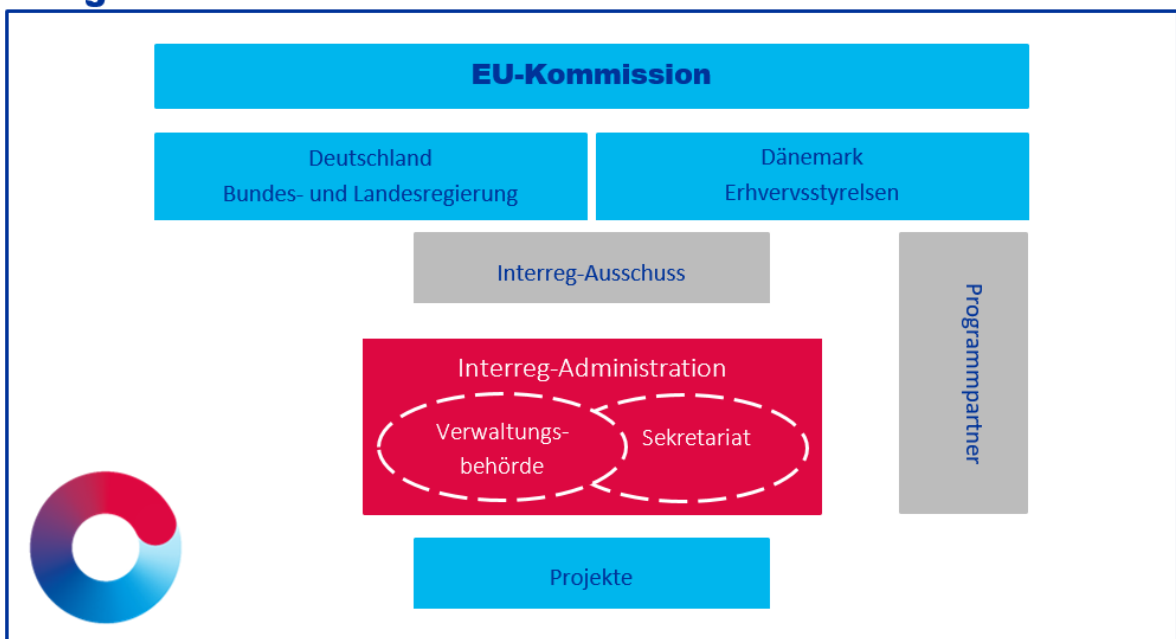
Programmgebiet und Programmpartner

11. Programmakteure

An der Durchführung und Umsetzung des Programms sind verschiedene Akteure beteiligt.

- Die EU-Kommission hat das Programm bewilligt und ist beratendes Mitglied im Interreg-Ausschuss
- Die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden haben dem Programm zugestimmt und sind Mitglieder im Interreg-Ausschuss
- Der Interreg-Ausschuss überwacht das Programm und bewilligt die Projekte
- Die Interreg-Administration verwaltet das Programm und ist Ansprechpartner für die Projektträger
- Die Projekte erhalten einen Zuschuss aus dem Programm und tragen mit ihren Ergebnissen zur Erfüllung der Programmziele bei
- Die Prüfbehörde kontrolliert die Systeme des Programms und führt stichprobenbasierte Kontrollen bei den Projekten und der Administration durch

Programmakteure



Folgende Akteure sind neben den geförderten Projekten an der Durchführung des Programms unmittelbar beteiligt:

11.1. Interreg-Ausschuss

Der Interreg-Ausschuss ist der Begleitausschuss des Programms und setzt sich paritätisch zusammen aus 36 stimmberechtigten dänischen und deutschen Mitgliedern. Mitglieder sind neben den Programmpartnern Vertreter aus verschiedenen Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner wie Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Bildung, Forschung, Klima & Energie, dänische Kommunen, Jugend, Gleichstellung & Nicht-Diskriminierung und Minderheiten sowie Vertreter der Mitgliedstaaten

Dänemark und Deutschland. Jedes Mitglied des Interreg-Ausschusses ist stimmberechtigt. Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen nach dem Konsensprinzip.

Die EU-Kommission nimmt in beratender Funktion an der Arbeit des Interreg-Ausschusses teil. Auch die Verwaltungsbehörde ist in beratender Funktion im Ausschuss vertreten.

Der Interreg-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Lesen Sie mehr auf unserer Homepage unter dem Punkt „[Der Interreg-Ausschuss](#)“.

11.2. Interreg-Administration

Hinter der Interreg-Administration stehen

- die Verwaltungsbehörde
- das Sekretariat

Beide Einheiten verstehen sich als eine Administration und ein Team. Sie haben unterschiedliche Aufgaben in der Programmverwaltung und -durchführung des Programms.

11.2.1. Aufgaben der Interreg-Verwaltungsbehörde

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein in Kiel nimmt die Aufgaben der Verwaltungsbehörde wahr. Sie trägt die übergeordnete Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und Verordnungen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Festlegung der Förderbestimmungen
- Überwachung der Zielerfüllung des Programms, darunter Monitoring, Evaluierungen, Berichtswesen an die EU-Kommission
- Betreuung des Interreg-Ausschusses
- **Überprüfung und Kontrolle der geltend gemachten Kosten**
- Auszahlung der Zuschüsse an die Projekte und Abrechnung des Programms gegenüber der EU-Kommission
- Vertragspartner der bewilligten Projekte
- Unterstützung des Sekretariates in förderrechtlichen Fragen

Informationen und Kontaktdaten zu den Mitarbeitern der [Verwaltungsbehörde](#) und ihren spezifischen Aufgaben finden Sie auf der Homepage.

11.2.2. Aufgaben des Interreg-Sekretariats

Das Sekretariat bei der Region Syddanmark, in Kruså, ist erster Ansprechpartner für die Projekte und berät sowohl ihre Antragsteller als auch die bewilligten Projekte. Es ist außerdem für die Öffentlichkeitsarbeit des Programms verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- Beratung potenzieller Akteure und Antragsteller
- Bewertung der Projektanträge

- Fortschrittskontrolle der Projekte und ggf. Nachverfolgung bei Herausforderungen, die sich auf die inhaltliche Durchführung des Projekts beziehen
- Beratung der Projektträger bei Fragen der Durchführung
- Durchführung der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit des Programms.

Informationen und Kontaktdaten zu den Mitarbeitern des Sekretariats und ihren spezifischen Aufgaben finden Sie auf der Homepage.

11.2.3. First-Level-Prüfer entfallen

Die Prüfung und Kontrolle der von den Projekten ausgegebenen und geltend gemachten Kosten erfolgt als integrierter Prozess innerhalb der Auszahlungsüberprüfungen bei der Interreg-Administration. Die Kontrollinstanz auf erster Ebene (sogenannte FLC-Prüfung) aus den vorhergegangenen Programmperioden entfällt daher als separate Kontrolleinheit. Die Projektpartner sind nicht mehr verpflichtet, First-Level-Prüfer zu beauftragen. Es fallen auch keine separaten Prüfkosten mehr bei den Projekten an.

Mehr Informationen zum Prozess erhalten Sie im Dokument „Auszahlungsantrag und Fortschrittskontrolle“.

11.2.4. Prüfbehörde

Die Prüfbehörde ist beim Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MJEV) eingerichtet und wird ergänzt durch Prüfer auf dänischer Seite, die bei Erhvervsstyrelsen (dänische Wirtschaftsbehörde) angesiedelt sind. Die Prüfbehörde auf deutscher Seite und die dänischen Prüfer bilden zusammen die sogenannte Prüfergruppe, die die nationalen Kontrollaufgaben im Rahmen der Second-Level-Kontrolle ausübt. Der dänische Prüfer unterstützt die Prüfbehörde bei den Kontrollen der Projektträger, die ihren Sitz in Dänemark haben. Kontrollen bei Projektträgern auf deutscher Seite sowie alle übergeordneten Aufgaben werden von der Prüfbehörde durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen stichprobenbasiert. Kontrolliert wird neben den Projekten auch die Interreg-Administration.

12. Das Programm: Prioritäten und spezifische Ziele

Das deutsch-dänische Interreg-Programm fördert Projekte in vier thematischen Prioritäten, denen jeweils ein oder mehrere spezifische Ziele zugeordnet sind. Für jedes Projekt muss passend zum Inhalt eine Priorität und ein spezifisches Ziel ausgewählt werden. Einen Überblick über die Gesamtstruktur gibt die Abbildung:

Interreg Deutschland-Danmark



Prioritäten und spezifische Ziele

An dieser Stelle soll nur ein erster kurzer Überblick über die thematische Ausrichtung des Programms gegeben werden. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Prioritäten als Hintergrund für die Antragstellung finden Sie im Dokument „[Kooperationsprogramm](#)“.

12.1. Priorität 1: Eine innovative Region

In Priorität 1 werden Projekte gefördert, die Beiträge zur Stärkung der Innovationskraft des Programmgebiets leisten.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten von Priorität 1, ihren konkreten förderfähigen Maßnahmen und den Zielgruppen finden Sie im Kooperationsprogramm (Link wie o.g.).

12.1.1. P1 Spezifisches Ziel 1 (1.1): Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

Alle Projekte dieser Priorität sind demselben spezifischen Ziel zugeordnet.

Hier sollen gezielte Innovationen zur Stärkung der F&E-Aktivitäten, zum Wachstum und zur noch besseren Nutzung der Forschungsergebnisse insbesondere in der Programmregion beitragen. Ferner sollen die Kompetenzen und Stärken sowie die (bestehenden) Innovations- und Forschungskapazitäten zunehmend grenzübergreifend und damit effizienter genutzt und Synergien entwickelt werden. Der Begriff der Innovation umfasst sowohl Produkt- und Prozessinnovationen als auch Sozialinnovationen. Wichtig ist dabei – insbesondere bei Forschungsaktivitäten - jeweils ein anwendungsorientierter Ansatz (unter Einbezug von Unternehmen), **Grundlagenforschung wird im Interreg-Programm nicht gefördert.**

Thematisch ist die Priorität weitgehend offen gestaltet, wengleich ein besonderer Fokus auf den gemeinsamen Stärkenpositionen des Programmgebiets liegt:

- Maritime Wirtschaft
- Life Science und Wohlfahrtstechnologien
- Ernährungswirtschaft
- Digitale Wirtschaft
- Robotik und Automatisierung

Ausgenommen sind lediglich die Themen Energie, Klimawandel und Kreislaufwirtschaft, da diese - inklusive des jeweiligen Innovations-, Entwicklungs- und Implementierungsprozesses – in Priorität 2 abgedeckt sind.

12.1.2. Liste der förderfähigen Maßnahmen (1.1)

Die nachfolgenden Aktivitäten werden als geeignete Beiträge zur Erreichung der Programmziele in 1.1 bewertet:

- a) Entwicklung, Ausbau, gegenseitige Nutzung und Stärkung von Test- und Co-Creation-Einrichtungen. Hierunter auch Schaffung dauerhafter grenzüberschreitender Einrichtungen, die den Zweck verfolgen, Orte des kreativen Austausches zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu schaffen und dabei insbesondere den Technologietransfer aus den Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch die Gründung neuer Unternehmen zu unterstützen. Solche Einrichtungen können sein:
 - Coworking Spaces
 - Startup Camps
 - FabLabs u. ä.
- b) Verbindung und Erfahrungsaustausch von technologischen Clustern beiderseits der Grenze mittels Cross-Cluster-Kooperationen
- c) Erhöhung Erfahrungsaustausch und Weiterentwicklung der anwendungsorientierten Zusammenarbeit zwischen Hochschulen sowie zwischen Hochschulen und Unternehmen
- d) Kapazitätsaufbau bei Cluster- und Netzwerkkoperationen im Hinblick auf verstärkte Aktivitäten im Bereich Innovation und angewandte Forschung
- e) Initiierung und Ausbau öffentlich-privater Innovationskooperationen (z. B. OPI-Projekte) innerhalb der Stärkenpositionen
- f) Entwicklung und Unterstützung strategischer Partnerschaften, darunter Triple-/Quattro-Helix-Kooperationen sowie sozialinnovativer Partnerschaften
- g) Entwicklung und Implementierung innovativer und nachhaltiger Lösungen und Prozesse im Gesundheits- und Wohlfahrtssektor u. a. unter Einbeziehung von Nutzern, Patienten und Bürgern (User Driven Innovation)
 - Entwicklung und Austausch von Best Practice und Know-how neuer Gesundheits-konzepte innerhalb von und zwischen Clustern und Netzwerken
 - Entwicklung und Implementierung neuer technologischer Anwendungen und Lösungen im Gesundheits- und Wohlfahrtssektor, in Zusammenarbeit mit KMU,

Interessenorganisationen, den Nutzern der technologischen Neuerungen und Patienten – z. B. im Bereich präventiver Gesundheitsmaßnahmen

- Entwicklung und Umsetzung von Lösungen (u. a. E-Health und Telemedizin) zur Verbesserung des Zugangs und der Qualität von Leistungen im Gesundheits- und Pflegebereich
 - Entwicklung von Lösungen zur Erleichterung des Übergangs zwischen stationärem und ambulantem Bereich und der Pflege (z. B. Beratungsangebote)
 - Entwicklung von Lösungen zur Unterstützung von Pflegearbeit im häuslichen Bereich und in Pflegeeinrichtungen
- h) Identifikation, Entwicklung und Umsetzung von innovativen Projekten und Netzwerkaktivitäten, die dem Bau der Fehmarnbeltquerung entspringen (z. B. in den Bereichen Maritimes Gewerbe, Life Science, Ernährungswirtschaft), darunter Etablierung von beständigen Kooperationsstrukturen zwischen Unternehmen, Wissens- und Ausbildungsinstitutionen. Die Zusammenarbeit soll eine optimale Ausnutzung der wissensbasierten Ressourcen unterstützen sowie Voraussetzungen schaffen, die die Region zu einem möglichen Kraftzentrum im Bereich Forschung, Entwicklung mit den technologischen Lösungen und kommerziellen Möglichkeiten machen, die mit der Baumaßnahme folgen.
- i) Entwicklung und Implementierung innovativer Produkte und Anwendungen insbesondere innerhalb der Stärkenpositionen des Programmgebietes, z. B. im Bereich Ernährungswirtschaft. Dies beinhaltet auch nichttechnische Innovationen wie neuartige Dienstleistungs-, Prozess-, Organisations- und Marketingkonzepte sowie Geschäftsmodelle
- j) Entwicklung und Implementierung von Lösungen, Testanlagen und Dienstleistungen in den Zukunftstechnologien wie z. B. in den Bereichen
- Künstliche Intelligenz, virtuelle Realität, Daten- und Rechenzentrumsindustrie, Robotik und Automatisierungstechnik etc.
 - Logistik: autonomer Transport, Kraftstoffe und Distribution
- k) Entwicklung von Maßnahmen, die Unternehmen bei der Entwicklung und Skalierung von Innovationen unterstützen
- l) Förderung von Entrepreneurship
- m) Entwicklung und Durchführung eines jährlichen "Zukunfts-/Innovationsfestivals", um zentrale Zukunftsfragen der Programmregion zu diskutieren.

12.2. **Priorität 2: Eine grüne Region**

Hintergründe der Priorität sind der Green Deal und das EU-politische Ziel, Europa bis 2050 klimaneutral werden zu lassen. Projekte der Priorität 2 sollen deshalb Beiträge zum grünen Wandel in unserer Programmregion leisten. Basierend auf den Stärken der Region wurden hierzu drei relevante spezifische Ziele ausgewählt, die jeweils einen eigenen thematischen Ansatz verfolgen.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten von Priorität 2, den konkreten förderfähigen Maßnahmen und den Zielgruppen finden Sie im [Kooperationsprogramm](#).

12.2.1 P2 Spezifisches Ziel 1 (2.1): Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)

Hier werden Projekte gefördert, die einen Beitrag zur Entwicklung und Etablierung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme leisten, um auch in Zukunft eine stabile Energieversorgung in dem Programmgebiet gewährleisten zu können.

Ziel ist es, als Programmgebiet eine Vorreiterrolle hinsichtlich der Reduzierung der CO₂-Emissionen und des Gebrauchs von fossilen Energieträgern einzunehmen und erneuerbare Energien zu fördern. Nicht nur im Stromsektor, sondern auch in den Sektoren Wärme, Kälte und Verkehr sollen fossile Energieträger zunehmend durch erneuerbare Energien ersetzt werden.

Zudem hat sich die deutsch-dänische Grenzregion in den letzten Jahren im Bereich Leistungselektronik eine international führende Rolle erarbeitet. Diese gilt es zu halten und auszubauen.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten des spezifischen Ziels, den konkreten förderfähigen Maßnahmen und den Zielgruppen finden Sie im Kooperationsprogramm.

12.2.1. Liste der förderfähigen Maßnahmen (2.1)

Die nachfolgenden Aktivitäten werden als geeignete Beiträge zur Erreichung der Programmziele in 2.1 bewertet:

- a) Erarbeitung gemeinsamer Lösungen in Hinblick auf den Energieverbrauch, Produktionsmethoden, die Netzplanung, Möglichkeiten der Energieeinsparung usw.
- b) Erarbeitung innovativer Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Speicherung von Energie (inkl. Power-to-X, grüner Wasserstoff)
- c) Entwicklung neuer technologischer Lösungen und Materialien, z. B. in den Bereichen Elektrolyse, Batteriespeicher, Solartechnologie
- d) Identifizierung von Möglichkeiten und Hindernissen zur Etablierung grenzüberschreitender Energiesysteme
- e) Entwicklung intelligenter Energiesysteme auf lokaler Ebene einschließlich intelligenter Stromverteilungsnetze in einem grenzübergreifenden Kontext
- f) Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben und Förderung der Akzeptanz von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der Bevölkerung
- g) Versuche von Energieversorgern mit grenzüberschreitenden Energiesystemen (z. B. grenzüberschreitendes virtuelles Kraftwerk) in Zusammenarbeit mit Lieferanten technologischer Lösungen und/oder lokalen Verbrauchern
- h) Entwicklung von Know-how für die Speicherung von Energie (insbesondere
- i) Power-to-X, grüner Wasserstoff)
- j) Erarbeitung innovativer Lösungen im Bereich Leistungselektronik und intelligente Steuerung u. a. in den Bereichen Transport und Ernährungswirtschaft,

- k) Entwicklung intelligenter Methoden zur Steuerung von Energieströmen (z. B. durch Ladestationen für Elektrofahrzeuge)
- l) Entwicklung vernetzter regionaler Energieinfrastrukturen zur Nutzung überschüssiger elektrischer und Wärmeenergie auf grenzüberschreitender Ebene, hierunter Nutzung von Abwärme aus Produktionsanlagen und Klärwerken
- m) Entwicklung von Lösungen für Wärmeversorgungsnetze unter Einsatz erneuerbarer Energien, hierunter grenzüberschreitender Erfahrungsaustausch
- n) Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Hinblick auf eine intelligente Steuerung des Energieverbrauchs und Verbesserung der Energieeffizienz
- o) Die unter Priorität 1 beschriebenen allgemeinen förderfähigen Aktivitäten a-f sind auch unter Priorität 2.1 förderfähig, sofern sie mit den hier beschriebenen Inhalten übereinstimmen

Die genannten Aktivitäten können auf verschiedenen Niveaus der Zusammenarbeit stattfinden, und zwar durch

- Vernetzung der grenzüberschreitend tätigen Akteure, Erfahrungsaustausch, Austausch von Best Practice
- Durchführung von Studien, Entwicklung von Strategien
- Entwicklung und Einrichtung von Test- und Demonstrationmöglichkeiten
- Implementierung lokaler Lösungen und Modellvorhaben, mit wissenschaftlicher Begleitung

12.2.2. P2 Spezifisches Ziel 2 (2.2): Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

Innerhalb dieses spezifischen Ziels sollen gemeinsame grenzüberschreitende und bedarfsorientierte Lösungen für die Herausforderungen des Klimawandels auf und für die regionale und kommunale Ebene erarbeitet werden.

Dafür sollen spezifische regionale Bedarfe und Barrieren bei der Anpassung an den Klimawandel gemeinsam identifiziert, Lösungen entwickelt sowie Empfehlungen für die Politik und regionale bzw. lokale Verwaltungen abgeleitet werden. Dazu gehört auch eine Stärkung der politischen Aufmerksamkeit für dieses Thema und Maßnahmen zur fundierten Information von Bürgern über den Klimawandel und seine Auswirkungen auf das Programmgebiet. Der Ansatz des Programms kann dabei allerdings insgesamt nur die Förderung von „weichen“ Kooperationen sein, die aber als vorbereitende Maßnahmen für Investitions- und Infrastrukturprojekte dienen können.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten des spezifischen Ziels, den konkreten förderfähigen Maßnahmen und den Zielgruppen finden Sie im Kooperationsprogramm.

12.2.3. Liste der förderfähigen Maßnahmen (2.2)

Die nachfolgenden Aktivitäten werden als geeignete Beiträge zur Erreichung der Programmziele in 2.2 bewertet:

- a) Vernetzung, Erfahrungsaustausch und Koordination von Maßnahmen im Bereich Klimawandelanpassung, Katastrophenprävention und -resilienz über die Grenze hinweg zur Sichtbarmachung von innovativen Lösungen und Möglichkeiten, z.B. durch Schaffung einer grenzüberschreitenden Plattform
- b) Vernetzung von Wissens- und Forschungseinrichtungen, Clustern, öffentlichen Akteuren und KMU,
- c) Entwicklung von digitalen Lösungen in Bezug auf Klimaanpassungsmaßnahmen durch grenzüberschreitende Nutzung von Daten z.B. zur Überwachung sinkender oder steigender Grundwasserspiegel oder zur Entwicklung von Maßnahmen- und Frühwarnsystemen
- d) Bestandsaufnahme des Bedarfs zur Vorbeugung von Katastrophen infolge von klimawandelbedingten Sturmfluten und Hochwassern, darunter die Untersuchung von Implikationen verschiedener Lösungen für die unterschiedlichen Ökosysteme oder bestimmte wirtschaftliche Sektoren durch die Erstellung von Szenarien oder durch Demonstrationsprojekte
- e) Entwicklung von technischen und naturbasierten Lösungen (z. B. Renaturierung, Regenwasserlösungen), ggf. unter Einbeziehung touristischer Nutzungsmöglichkeiten
- f) Entwicklung von grenzüberschreitenden Bereitschaftsplänen oder -systemen
- g) Wissensaufbau, um Zusammenhänge zwischen Grundwasseranstieg und geologischen Verhältnissen im Untergrund von Städten zu erkennen, inklusive Vorschlägen zum Umgang mit den daraus entstehenden Herausforderungen
- h) Identifizierung von Hemmnissen und Barrieren bei Klimawandelanpassung, Katastrophenprävention und -resilienz, einschließlich Entwicklung von Empfehlungen für passende politische und administrative Maßnahmen
- i) Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften und der Bürger als ein Aktivum bei Klimawandelanpassung, Katastrophenprävention und -resilienz, einschließlich Maßnahmen zur Aufklärungsarbeit und der Sensibilisierung zu diesen Themen im regionalen Kontext
- j) Bewahrung des kulturellen Erbes gegenüber Klimaeinflüssen
- k) Ermittlung von Möglichkeiten, Industrie- und Stadträume für Klimalösungen zu nutzen in Kombination mit einer Förderung der Biodiversität

Entwicklung und Test von Lösungen zu Klimawandelanpassung, Katastrophenprävention und -resilienz durch veränderte Nutzung von Wäldern, Feldern und (küstennahen) Wiesen und Weideflächen

12.2.4. P2 Spezifisches Ziel 3 (2.3): Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft

In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit besteht der Bedarf, neue gemeinsame Lösungen zu finden, sowohl innerhalb der einzelnen Wertschöpfungsketten, als auch übergeordnet, d. h. bei der Planung und innerhalb des Abfallsystems. In diesem spezifischen Ziel sollen deshalb grenzüberschreitende Lösungen sowie Modelle und Demonstrationen entwickelt werden, um einerseits die Planung bzw. das Produktdesign so zu gestalten, dass Materialien und Ressourcen so lange wie möglich im Kreislauf gehalten werden können, bzw. Materialien und Ressourcen zur

Vermeidung der Abfallproduktion von Beginn an zu identifizieren. Alle Lösungen sollen sich positiv auf die Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit auswirken und Abfallmengen langfristig reduzieren. Der Ansatz des Programms schließt alle Wirtschaftsbereiche ein.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten des spezifischen Ziels, den konkreten förderfähigen Maßnahmen und den Zielgruppen finden Sie im Kooperationsprogramm.

12.2.5. Liste der förderfähigen Maßnahmen (2.3)

Die nachfolgenden Aktivitäten werden als geeignete Beiträge zur Erreichung der Programmziele in 2.3 bewertet:

- a) Identifizierung und Sichtbarmachung von Möglichkeiten für ressourceneffiziente und kreislaufwirtschaftliche Lösungen, u. a. im öffentlichen Bereich, um diese auch bei öffentlichen Vergaben zu berücksichtigen („Grüne öffentliche Vergabe“)
- b) Übertragung von Modellen von „zirkulären Vergaben“ in öffentlichen oder öffentlich-ähnlichen Verwaltungen durch Berücksichtigung anerkannter Aspekte der Kreislaufwirtschaft einschließlich einer verbindlichen Anwendung
- c) Praxisorientierte Wissensteilung und Weiterbildung bei Institutionen und Unternehmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft
- d) Entwicklung und Testen von ressourceneffizienten und kreislaufwirtschaftlichen Lösungen, Modellen und Demonstrationen in konkreten Wertschöpfungsketten, darunter z. B. Entwicklung von innovativen industriellen Symbiosen bei der Wiederverwertung von Wasser und anderen Materialien und Ressourcen oder z. B. Entwicklung alternativer umweltfreundlicher oder biologischer Materialien anstelle von Plastik
- e) Identifizieren und Sichtbarmachen von Abfallströmen und -ressourcen, die das Potenzial haben, Teil neuer Produktionsprozesse zu sein oder in die Abfallhierarchie aufgenommen zu werden (z. B. bei Plastik, Aluminium etc.), einschließlich der Kartierung von Akteuren und Möglichkeiten auf beiden Seiten der Grenze und den unterschiedlichen Erfassungs-, Handhabungs- und Verteilungslösungen
- f) Sichtbarmachung kommerzieller Lösungen und Ansätze als Anreiz für Unternehmen, ihre Prozesse kreislaufwirtschaftlich anzupassen
- g) Entwicklung von modellhaften Einkaufsstrategien zur Förderung der Kreislaufwirtschaft
- h) Übertragung von Lösungsansätzen in Wertschöpfungsketten der gemeinsamen Programmregion, darunter z. B. bei der Nutzung von innovativen Umwelttechnologien

Entwicklung und Weiterentwicklung innovativer Lösungen zur Wiederverwendung und Vermeidung von Materialien, auch mit besonderem Fokus auf den Nutzen der Bürgerinnen und Bürger der Region, hierunter z. B. auch Nutzung innovativer Lösungen zur Wiederverwendung von Textilien, Baumaterialien etc.

12.3. Priorität 3: Eine attraktive Region

Hauptziel der Priorität ist es, bessere Voraussetzungen für eine gute Lebensqualität zu entwickeln, u. a. durch eine Stärkung der Attraktivität des Programmgebiets zum Nutzen von Bürgern und Besuchern, im Sinne der Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Lebensqualität einer Region wird durch viele verschiedene Aspekte geprägt, von denen einige bereits im Rahmen der anderen Prioritäten des Programms bearbeitet werden, wie ein funktionierender, attraktiver grenzüberschreitender Arbeitsmarkt (Priorität 4) oder gut zugängliche, qualitätsvolle Gesundheitsdienstleistungen (Priorität 1). Um diese Ansätze wirkungsvoll zu ergänzen, konzentriert sich die Priorität 3 auf zwei weitere wesentliche Faktoren: Ausbildung sowie Kultur und Tourismus.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten von Priorität 3, den konkreten förderfähigen Maßnahmen und den Zielgruppen finden Sie im [Kooperationsprogramm](#).

12.3.1. P3 Spezifisches Ziel 1 (3.1): Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Projekte sollen hier dazu beitragen, dem Fachkräftemangel im Programmgebiet entgegenzuwirken. Dazu braucht es den Zugang zu Bildung und Ausbildung durch innovative und qualitätsvolle Angebote für unterschiedliche Bildungsgänge und Möglichkeiten für grenzüberschreitend anerkannte Abschlüsse. Weiterbildung und lebenslanges Lernen sind sowohl für den einzelnen Bürger in der Region als auch für den Arbeitsmarkt und die Entwicklung der Gesellschaft im Programmgebiet von entscheidender Bedeutung. Projekte sollen daher grenzübergreifend neue Lösungen bzw. Angebote zur Bildung, Ausbildung und Weiterbildung entwickeln, die das Interesse von Unternehmen, Beschäftigten und weiteren relevanten Zielgruppen (wie z.B. Jugendlichen) an einem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt unterstützen. Dabei kommt der Vermittlung von Kompetenzen in der jeweiligen Nachbarsprache sowie der Vermittlung von sozialen, interkulturellen und demokratischen Kompetenzen besonderes Gewicht zu.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten des spezifischen Ziels, den konkreten förderfähigen Maßnahmen und den Zielgruppen finden Sie im Kooperationsprogramm.

12.3.2. Liste der förderfähigen Maßnahmen (3.1)

Die nachfolgenden Aktivitäten werden als geeignete Beiträge zur Erreichung der Programmziele in 3.1 bewertet:

- a) Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer in Bezug auf die neuen Herausforderungen (digitale und „grüne“ Transformation), die Möglichkeiten in den Zukunftstechnologien wie z. B. Robotik und Künstliche Intelligenz) oder in Bereichen, die vom Fachkräftemangel betroffen sind
- b) Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von Bildungsangeboten zur grenzübergreifenden Nutzung in der Programmregion in den Bereichen der schulischen Bildung, beruflichen Orientierung, Ausbildung und Weiterbildung (auch Pilotprojekte) – z. B. durch die Entwicklung von grenzüberschreitenden Inhalten, die
 - das Interesse junger Menschen am MINT-Bereich im Hinblick auf Bildungsentscheidungen fördern, z. B. durch praktikums- und arbeitsmarktbezogene Unterrichtsverläufe

- Digitalisierung, Nachhaltigkeit, klimatische Herausforderungen und grüne Transformation in die Strategien und den laufenden Betrieb von Bildungseinrichtungen integrieren und somit der Stärkung der Kompetenzen junger Menschen dienen (z. B. mittels fallbasierter und anwendungsorientierter Unterrichtsverläufe)
 - die interkulturellen und demokratischen Kompetenzen junger Menschen fördern, z. B. indem jungen Menschen vermittelt wird, sich aktiv in eine demokratische Gesellschaft einzubringen, die kulturelle oder religiöse Unterschiede versteht und respektiert
 - das Thema Unternehmertum sowie die Perspektive einer beruflichen Selbstständigkeit im Kontext der Ausbildung beleuchten
 - die Sensibilisierung für digitale Barrierefreiheit stärken.
- c) Betrieb eines Kompetenzzentrums bzw. einer Clearingstelle „Gemeinsame Bildung Deutschland-Danmark“, das die Planung und Durchführung von grenzüberschreitenden Bildungsangeboten konzeptionell unterstützt (z. B. Information zu den unterschiedlichen Bildungssystemen, Kontakt- und Netzwerkpflge, Unterstützung bei der Lösung bürokratischer Hemmnisse)
- d) Entwicklung und Umsetzung von Pilotprojekten zur besseren Verbindung zwischen Berufsleben, Primar- und Sekundarstufe, um jungen Menschen eine bessere und fundiertere Entscheidungsgrundlage für die Wahl ihrer beruflichen Ausbildung zu bieten
- e) Entwicklung von Maßnahmen zur Inklusion von Jugendlichen ohne Anbindung an Ausbildungsstätten oder den Arbeitsmarkt in das Ausbildungssystem
- f) Train-the-trainer/teacher-Maßnahmen zur Verstärkung der interkulturellen und fachlichen Kompetenzen der Lehrenden in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (inkl. Spracherwerb)
- g) Förderung des Vergleichs und der Zertifizierung der Ausbildungssysteme im Hinblick auf Doppelabschlüsse
- h) Austausch von Personal der Bildungseinrichtungen sowie von Schülern, Studenten, Doktoranden, Auszubildenden, darunter eventuelle Etablierung eines Austauschportals und Praktikumsangebote samt Gastgeberfamilien (inkl. Spracherwerb)
- i) Digitales Lernen - Entwicklung von digitalen Instrumenten zur Förderung des Austausches auf grenzüberschreitender Ebene sowie des Spracherwerbs im Selbststudium (z. B. E-Learning-Plattformen)
- Planung und Durchführung grenzübergreifender Karrieremessen

12.3.3. P3 Spezifisches Ziel 2 (3.2): Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen

Projekte sollen hier die Sichtbarkeit der Programmregion als attraktiven Ort zum Besuchen, Leben, Studieren, Arbeiten und Investieren erhöhen. Dies soll u. a. durch Stärkung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Kultur (inkl. der Kreativwirtschaft) und des nachhaltigen Kultur- und Naturtourismus in der Region geschehen.

Ein zentraler Punkt ist auch die Entwicklung des Kultur- und Tourismussektors nach COVID-19. Der gesamte Sektor muss umstrukturiert und neu gedacht werden, um eine langfristige

sozioökonomische Resilienz beider Sektoren zu gewährleisten. Nachhaltigkeit stellt dabei ein besonderes Element dar.

Nachhaltige und innovative Angebote sollen die Attraktivität der gemeinsamen Natur und des gemeinsamen kulturellen Potenzials sowie den Zusammenhalt zwischen den Bürgern stärken.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten des spezifischen Ziels, den konkreten förderfähigen Maßnahmen und den Zielgruppen finden Sie im Kooperationsprogramm.

12.3.4. Liste der förderfähigen Maßnahmen (3.2)

Die nachfolgenden Aktivitäten werden als geeignete Beiträge zur Erreichung der Programmziele in 3.2 bewertet:

Es ist von entscheidender Bedeutung, bei den Aktivitäten im Hinblick auf das übergeordnete Ziel die Lehren aus der COVID-19-Pandemie zu berücksichtigen und bei der Entwicklung von Kultur- und Tourismusangeboten ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit sowie Resilienz (Belastbarkeit) in den Vordergrund zu stellen. Akteure von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des Kulturerbes sollen den Europäischen Qualitätsgrundsätzen für EU-finanzierte Maßnahmen folgen.

- a) Netzwerkkooperation im Spannungsfeld zwischen nachhaltigen Kultur- und Naturtourismusangeboten, z. B. gemeinsame grenzüberschreitende Tourismuspakete, die den Transport und den Aufenthalt beinhalten und mit Erfahrungen in der Programmregion verbinden
- b) Netzwerkkooperation und Entwicklung nachhaltiger Kultur- und Naturangebote, die die Attraktivität auf lokaler/regionaler Ebene für die Bürger sowie potenzieller Zuwanderer erhöhen und damit zur Stärkung der allgemeinen Attraktivität des Programmbereichs beitragen können
- c) Entwicklung und Durchführung neuer gemeinsamer innovativer und kreativer Angebote (Kultur, Natur) in der Programmregion für Touristen und die Bürger, z. B. durch die Entwicklung grenzüberschreitender Veranstaltungen wie etwa Kulinarik- und Kunstfestivals
- d) Digitalisierung und Kompetenzentwicklung von Tourismus- und Kulturakteuren im Rahmen einer Verhaltensänderung (z. B. verstärkter Fokus auf Gesundheit und Hygiene), neue Zielgruppen und Bedürfnisse infolge von COVID-19 sowie Entwicklung neuer/angepasster gemeinsamer nachhaltiger Produkte und Angebote
- e) Konzeptentwicklung für Nachhaltigkeit und Resilienz der Kultur- und Tourismussektoren auf der Grundlage der Lehren aus COVID-19, u. a. durch Ausbildung, Digitalisierung, soziale Innovation, zirkuläre Geschäftsmodelle und Diversifizierung
- f) Wissensteilung und -vermittlung zwischen Kultur- und Tourismusakteuren (Kultureinrichtungen, Tourismusorganisationen, Unternehmen usw.) über die Grenze hinweg, insbesondere infolge von COVID-19
- g) Netzwerkbildung und Kapazitätsaufbau über die Grenze hinweg mit Fokus auf Aktivitäten, die durch Weiterentwicklung und Nutzung der Stärken der Programmregion im Bereich Kultur und Natur, z. B. Welt- und Kulturerbe, Geschichte und Eigenart der Region, das Ziel einer attraktiven Programmregion unterstützen

h) Nutzung der Potenziale dank der einzigartigen Lage der Programmregion zwischen Nord- und Ostsee durch die Förderung einer in Bezug auf Naturgebiete und Nachhaltigkeit besonders sanften Form des Tourismus

Entwicklung von Produkten im Bereich Kreativwirtschaft, die zum Programmziel einer verbesserten Attraktivität des Programmegebietes beitragen

12.4. Priorität 4: Eine funktionelle Region

In der Priorität 4 sollen die strategischen und institutionellen Kapazitäten sowie die Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verbessert und Hindernisse abgebaut werden. Zu den Rahmenbedingungen gehören Gesetze und Vorschriften, Kultur und Traditionen oder auch ein Mangel an grenzüberschreitendem Bewusstsein, Information, Wissen und Interesse.

Ziele sind auch eine verstärkte Verankerung und Institutionalisierung von grenzüberschreitender Kooperation und die Vertiefung bereits geschaffener Strukturen und Ergebnisse.

Inhaltlich ist die Priorität offen für alle relevanten Themenbereiche, wobei der Fokus immer auf der grenzüberschreitenden Kooperation liegen muss.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten von Priorität 4, den konkreten förderfähigen Maßnahmen und den Zielgruppen finden Sie im [Kooperationsprogramm](#).

12.4.1. P4 Spezifisches Ziel 1 (4.1): Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Programmregion ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Akteuren, die auf unterschiedlichen Ebenen, in verschiedenen Themenbereichen und auf unterschiedlichem Niveau miteinander kooperieren. Die weitere Verankerung vieler gut gestarteter Kooperationen könnte aber mit neuen Projekten noch wesentlich verbessert werden. Dafür braucht es entsprechende Verpflichtungen und Implementierungen in den Strategien der Institutionen verbunden mit entsprechenden Ressourcen. Bisher ist die Zusammenarbeit in einigen Themenbereichen noch nicht ausgeprägt und soll gefördert werden. Zudem gibt es insbesondere auf rechtlicher und/oder administrativer Ebene weitere Hindernisse für die engere Zusammenarbeit. Projekte können auch die (Weiter-)Entwicklung eines gemeinsamen Arbeitsmarktes vorantreiben.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten des spezifischen Ziels, den konkreten förderfähigen Maßnahmen und den Zielgruppen finden Sie im Kooperationsprogramm.

12.4.2. Liste der förderfähigen Maßnahmen (4.1)

Die nachfolgenden Aktivitäten sind im Verlauf des Programmierungsprozesses aus Analysen, Evaluationen, Beteiligungen von Akteuren sowie relevanten Erfahrungen aus dem

Vorgängerprogramm hervorgegangen und werden als geeignete Beiträge zur Erreichung der Programmziele bewertet.

- a) Kooperationen und grenzüberschreitende Koordinierung von Verwaltungen und Institutionen in allen Themenbereichen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verbessern und den grenzüberschreitenden Kapazitätsaufbau durch gemeinsamen Austausch stärken, zum Nutzen und zur Sichtbarmachung des grenzüberschreitenden Mehrwerts für die Bürger der Region (z. B. im Bereich Arbeitsmarkt, im Bereich der Regionalentwicklung, der Verkehrsentwicklung, im Bereich sozialer Themen und im Bereich der Attraktivitätssteigerung der Region als Arbeits- und Lebensstandort etc.)
 - b) Mitarbeiteraustausch und Hospitationen einschließlich Wissenstransfer in Verwaltungen und Institutionen, um Wissen über die jeweils andere Arbeitsweise, Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten zu bekommen, zur Verbesserung von Kompetenz und zur Stärkung der grenzüberschreitenden Kapazität sowie als Grundlage für eine weitere strategische Kooperation (einschließlich Erfahrungsaustausch mit anderen grenzüberschreitenden Regionen mit vergleichbaren Herausforderungen)
 - c) Etablierung eines nachhaltigen, bedarfsorientierten (virtuellen) Pools oder einer Wissensdatenbank, um gesammeltes Wissen und Know-how sowie Lösungsansätze zum Abbau grenzüberschreitender Hindernisse in der Programmregion zu bündeln und Schlüsselakteure zu kennzeichnen. Diese Tools können für weitere und neue Akteure bereitgestellt werden, damit sie ebenfalls davon lernen und profitieren können. Auf- und Ausbau thematischer Strategien und Aktionspläne außerhalb der Durchführung des Interreg-Programms im engeren Sinne, insbesondere durch die Programmpartner und weitere zentrale Akteure der Programmregion
- Durchführung von Machbarkeitsstudien für neue, besonders strategische Vorhaben zwischen Verwaltungen und Institutionen, die im weiteren Verlauf bei den Partnern verankert werden, u. a. auch zur Implementierung eines EVTZ

12.4.3. P4 Spezifisches Ziel 2 (4.2): Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern

Eine wichtige Rahmenbedingung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Zusammenhalt im deutsch-dänischen Raum sind gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und Anerkennung der Kultur, Sprache, Werte und Einstellungen der jeweils anderen Seite. Nur durch konkrete Erfahrungen kann Vertrauen zwischen den Bürgern auf beiden Seiten der Grenze wachsen.

Hier sollen Projekte zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens der Bürger der Programmregion beitragen. Dies muss insbesondere durch völkerverständigende Initiativen geschehen, die das interkulturelle Verständnis der Bürger untereinander stärken. Erweitern Sie mit Ihrer Initiative das Wissen der Bürger über den deutschen und dänischen Lebensstil, die Kultur und die gemeinsame Geschichte über die Grenze hinweg. Hierzu gehört regelmäßig auch, die dänischen und deutschen Sprachkenntnisse zu verbessern.

Die Initiativen für bürgernahe Begegnungen werden alle innerhalb eines Bürgerprojektfonds³ abgewickelt.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten des spezifischen Ziels, den konkreten förderfähigen Maßnahmen und den Zielgruppen finden Sie im Kooperationsprogramm.

12.4.4. Liste der förderfähigen Maßnahmen (4.2)

Die nachfolgenden Aktivitäten werden als geeignete Beiträge zur Erreichung der Programmziele in 4.2 bewertet:

- a) Förderung von Bürgerprojekten durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, PR-Kampagnen, Wissensteilung, Organisation von Bürgerbegegnungen sowie durch die Unterstützung bereits vorhandener Kooperationen zwischen Vereinen u. Ä. in verschiedenen Bereichen. Als konkrete Beispiele seien grenzüberschreitende Veranstaltungen erwähnt, auf denen sich die Bürger und Bürgerinnen begegnen, z. B. „people’s meetings“ und „Demokratiefestivals“
- b) Jugendprogramm DK-DE: Planung und Durchführung von Projekten mit Austausch und Begegnungen zwischen Jugendlichen in Form von Studienreisen und Vereinskooperationen, wo Kontakte gefestigt und weitergeführt werden
- c) Förderung der Begleitung und des Aufbaus der Zusammenarbeit grenzüberschreitender Vereine und Verbände
- d) „Schulung“ von in der deutsch-dänischen Zusammenarbeit tätigen Ehrenamtlichen, darunter Erwerb deutsch-dänischer Sprachkompetenzen und interkultureller Kompetenzen
- e) Förderung der sprachlichen und interkulturellen Kompetenz, z. B. durch die Entwicklung moderner Lehrmittel, situations- und kontextbasierter Sprachangebote mit entsprechenden Lehrmitteln für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- f) Sprachkurse und Kulturworkshops zur Förderung des deutsch-dänischen interkulturellen Verständnisses der Projektpartnerschaft und/oder gegenüber den Zielgruppen des Projekts

Zudem können die kleineren Projekte des Fonds innerhalb des spezifischen Ziels (4.2) als Pilotprojekte und Instrument dienen, um innovative Ideen und Tools im Hinblick auf eine weitergeführte grenzüberschreitende Zusammenarbeit in einem „größeren“ Projekt in der gleichen Priorität oder in anderen Prioritäten zu testen.

13. Das Programm: Die Querschnittsziele

Neben den thematischen Prioritäten verfolgt Interreg Deutschland-Danmark mehrere Querschnittsziele, zu denen alle geförderten Projekte einen möglichst aktiven Beitrag leisten sollen. Ein besonders aktiver und qualitätsvoller Einsatz bei den Querschnittszielen hat einen positiven Einfluss auf die Bewertung des Projektantrags (s.a. Dokument „Bewertungskriterien und Bewertungsschema“, [downloadbar wie alle Dokumente auf unserer Homepage](#)). Ein negativer

³ Anträge im Fonds voraussichtlich ab 1. Quartal 2023. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Beitrag dagegen, z. B. eine umweltschädigende Wirkung eines Projekts, ist ein Ausschlusskriterium für die Förderung.

13.1. Nachhaltigkeit

Grundsätzlich sollen alle geförderten Projekte nachhaltig angelegt sein und darauf abzielen, Nachhaltigkeit zu fördern. Der Begriff Nachhaltigkeit umfasst dabei verschiedene Dimensionen:

- Ökologische Nachhaltigkeit, d.h. die Beachtung vom Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Schutz der biologischen Vielfalt, Katastrophenresistenz, Risikoprävention und -management sowie Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz in jeder vorhabenseitigen Entwicklung
- Ökonomische Nachhaltigkeit, d.h. eine langfristige und umsichtige Planung und Verwaltung in Bezug auf menschliche und materielle Ressourcen
- Soziale Nachhaltigkeit, d.h. die Gewährleistung einer stabilen Gesellschaft, die Konflikte möglichst friedlich austrägt.

Projekte können je nach inhaltlicher Ausrichtung einen Beitrag zu einer oder mehreren dieser Dimensionen leisten.

13.2. Gleichstellung und Antidiskriminierung

Antidiskriminierung und Gleichstellung, darunter die Gleichstellung aller Geschlechter, sind ein weiteres wichtiges Querschnittsziel des Programms. Sie sind ein wichtiger Beitrag zum sozialen Frieden in der Gesellschaft, sie sind aber nicht allein ein soziales Problemfeld. Wenn Teile der Bevölkerung von Entwicklungen ausgeschlossen werden, gehen auch Potenziale ungenutzt verloren. Vielfalt ist deshalb als Chance zu begreifen und insbesondere die schwächeren Mitglieder der Gesellschaft sind entsprechend zu integrieren und zu fördern. Dafür sind beispielsweise Konzepte für Barrierefreiheit – räumlich, aber auch sprachlich und sozial – notwendig, ebenso wie die Förderung gleicher Bildungschancen. Notwendig ist dazu auch die Förderung von Toleranz und Akzeptanz für alternative Lebensentwürfe und -wege. Zielgruppen sind insbesondere Minderheiten, Senioren, marginalisierte und bildungsferne Jugendliche und Erwachsene sowie Menschen mit Behinderungen.

13.3. Sprache und interkulturelle Kompetenz

Sprachliche und interkulturelle Kompetenzen sind eine Grundvoraussetzung, um die Potenziale und Stärken einer Grenzregion optimal nutzen zu können. Deshalb ist die Förderung von Deutsch- und Dänischkenntnissen sowie interkultureller Kompetenzen ein weiteres Querschnittsziel. Gemeint sind damit sowohl Maßnahmen im Rahmen der Projekte, die entsprechende Angebote für die breite Öffentlichkeit oder andere externe Zielgruppen zur Verfügung stellen. Möglich sind aber auch projektinterne Maßnahmen und Veranstaltungen, wie etwa Sprachschulungen, Hospitationen oder andere Initiativen, die die interkulturelle Kompetenz im Partnerkreis stärken.

13.4. Digitalisierung

Fortschritte in der Digitalisierung sind eine unabdingbare Grundlage für die Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit im Programmgebiet. Die Digitalisierung betrifft Bürger, Institutionen und

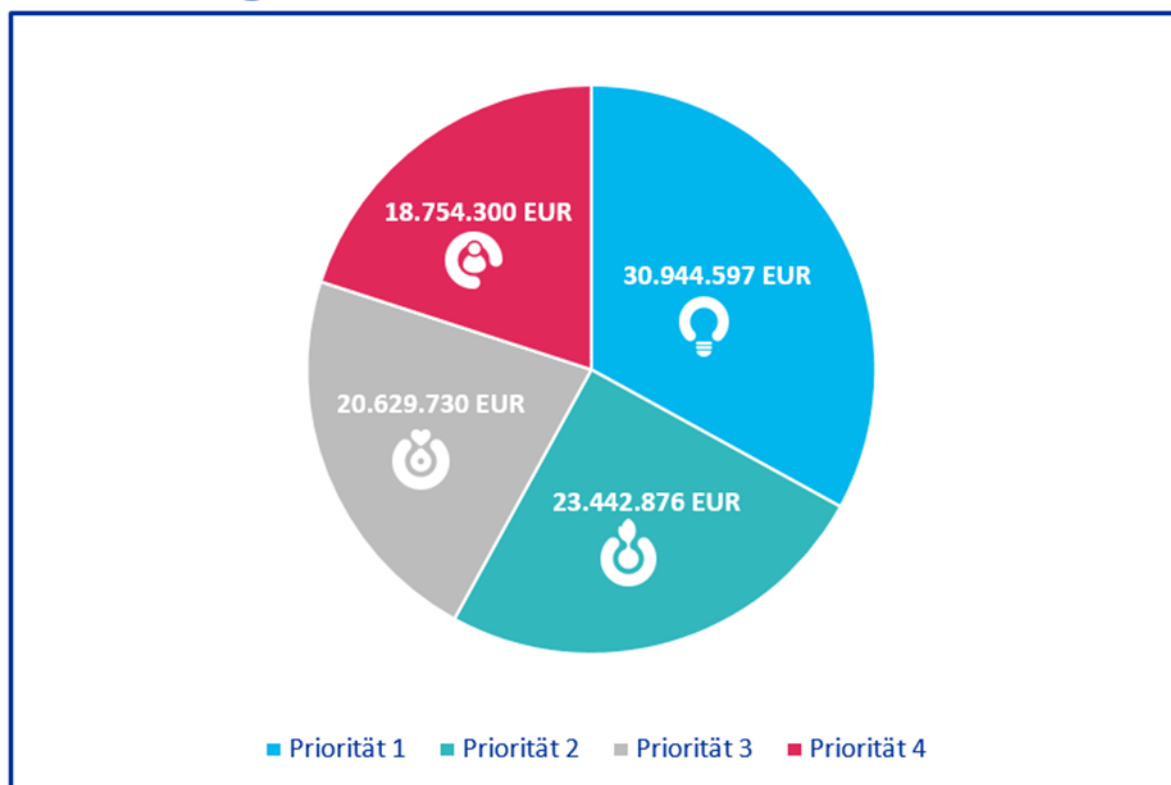
Unternehmen und alle vom Programm berührten Themenfelder gleichermaßen. Insbesondere im deutschen Programmgebiet besteht auf diesem Gebiet noch ein großer Nachholbedarf und in dem Zusammenhang ein großes Potenzial voneinander zu lernen.

14. Das Programm: Die Fördermittel

Das Programm verfügt über Fördermittel in Höhe von ca. 93,77 Mio. Euro für den Zeitraum von Anfang 2021 bis Ende 2029.

Die verfügbaren Fördermittel sind wie folgt auf die einzelnen Prioritäten aufgeteilt:

Verteilung der Fördermittel auf die Prioritäten



15. Rechtliche Grundlagen⁴

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1059
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014
- Ggf. weitere Durchführungsverordnungen
- Nationale (deutsch und dänisch) sowie EU-Vergaberecht

⁴ Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

- Nationale (deutsch und dänisch) Abschreibungsgebote
- Für Dänemark:
- BEK nr. 285 af 01/03/2022
- BEK nr. 162 af 28/01/2022

Die Verordnungstexte können Sie herunterladen (EU-Verordnungen: <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html>, BEK: <https://www.retsinformation.dk/>).